



Sozialdemokratische Partei
Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Rotzhalde 17
6370 Stans

info@spnw.ch
www.spnw.ch

Stans, 16.01.2026

Betreff: **Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden(Entschädigungsgesetz, EntschG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an oben erwähnter Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Niederberger".

Daniel Niederberger
Landrat SP Stans



Fragebogen: Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden

Vorbemerkung: Dieser Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden. Wir bitten Sie, davon nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Herzlichen Dank!

Vernehmlassungsteilnehmer: SP Nidwalden

Teil 1: Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG; NG 161.3)

Allgemeine Bestimmungen

Mit der Überarbeitung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes soll die Klarheit und Leserfreundlichkeit dieses Erlasses weiter erhöht werden.

1. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der allgemeinen Bestimmungen einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

Landrat

Betreffend den Landrat und das Landratsbüro sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- b) Es wird ein Höchstbetrag des Sitzungsgelds pro Tag für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros festgelegt;
- c) Die Kürzung des Sitzungsgeldes für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros von weniger als zwei Stunden Dauer fällt weg;
- d) Es wird eine Grundlage für die Entschädigung von Landratsmitgliedern geschaffen, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen von Arbeitsgruppen teilnehmen;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

2. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend den Landrat einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen

- a) Die Erhöhungen der Entschädigungen werden begrüßt.
- b) Die Plafonierung des Sitzungsgeldes pro Tag wird begrüßt.
- c) Auch wenn die Gefahr, dass künftig nur noch "Kurzsitzungen" abgehalten werden, nicht sehr hoch ist, ist sie nicht von der Hand zu weisen. Es ist kein Mehraufwand, diese "Kurzsitzungen" zu rapportieren und zu entschädigen. Vorschlag siehe unter Teil 3
- d) wird begrüßt.
- e) wird begrüßt.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss grau hinterlegter, vorstehender Übersicht zum Thema Landrat.

Gerichte

Mit Blick auf die **Gerichtspräsidien** ist neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderung vorgesehen:

- a) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

Betreffend die **Mitglieder der Gerichte** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- b) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- c) Es wird eine Bandbreite der Entschädigung für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters festgelegt;
- d) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Gerichte einverstanden?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema Gerichte.

Schlichtungsbehörde

Für das **Präsidium der Schlichtungsbehörde** sind neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Die pauschale, jährliche Spesenvergütung wird erhöht; gleichzeitig wird die Systematik an die Gerichtspräsidiens angeglichen (nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums wird diese pauschale, jährliche Spesenvergütung anteilmässig entrichtet);
- b) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

In Bezug auf die **Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- c) Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die Mitglieder der Gerichte (Sitzungsgeld und Aktenstudium) ausgerichtet;
- d) Es wird eine pauschale, jährliche Spesenvergütung insbesondere für die Reise zu Sitzungen sowie für das Parkieren eingeführt; gleichzeitig fallen Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton weg;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Schlichtungsbehörde einverstanden?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema Schlichtungsbehörde.

Weitere Behörden und Kommissionen

Hinsichtlich **weiterer Behörden und Kommissionen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- b) Die Regelung des Zuschlags für die Sitzungsleitung wird spezifiziert;
- c) Die Arbeitsentschädigung wird in diesem Titel geregelt;
- d) Die Regelungen von besonderen Entschädigungen werden zusammengeführt und konkretisiert;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst;
- f) Es wird eine Reiseentschädigung für Mitglieder eingeführt, die von ausserhalb des Kantons für Sitzungen in den Kanton Nidwalden anreisen.

5. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die weiteren Behörden und Kommissionen einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema weitere Behörden und Kommissionen.

Arbeitsgruppen

In Bezug auf **vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die weiteren Behörden und Kommissionen ausgerichtet;
- b) Es wird eine Abgrenzung eingeführt betreffend die Entschädigung für Arbeitsgruppenmitglieder, die in ihrer Funktion als Landrat an Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen.

6. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Der Aufwand für die Teilnahme an "runden Tischen" und dergleichen hat in den letzten Jahren zugenommen. Das ist dem erfreulichen Umstand geschuldet, dass die Regierung und deren Mitglieder komplexe Geschäfte nicht erst in den Kommissionen oder im Rat diskutiert haben wollen. Also eine verstärkte Partizipation der Anspruchsgruppen unterstützen. Insofern ist es logisch, dass diese partizipativen Verfahren eine angemessene Wertschätzung der Teilnehmenden erfahren.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss grau hinterlegter Übersicht zum Thema Arbeitsgruppen.

Reiseentschädigungen und Spesen

Die Regelungen von Spesen für kantonsexterne Sendungen (Reiseentschädigungen, Mahlzeiten und Übernachtungen) sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Entschädigungen für Reisen innerhalb des Kantons sollen künftig nicht mehr entrichtet werden.

Diese Änderungen betreffen den Landrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörde, die weiteren Behörden und Kommissionen sowie die vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen.

7. Erachten Sie es als zweckmässig, dass die Regelung der Spesen im Entschädigungsgesetz vereinfacht und vereinheitlicht wird?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

Teil 2:**Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG; NG 261.2)****Art. 24 Abs. 4 (Zeugen) und Art. 52 Abs. 3 (Barauslagen)**

Es ist vorgesehen, dass im Prozesskostengesetz auf die bestehenden Verweise auf das Entschädigungsgesetz verzichtet wird. Die entsprechenden Kilometerentschädigungen bei Benützung des eigenen Fahrzeugs bzw. des Privatfahrzeugs sollen jeweils direkt in den entsprechenden Bestimmungen im Prozesskostengesetz geregelt werden.

8. Sind Sie mit dem Wegfallen der erwähnten Verweise und der Festlegung der Kilometerentschädigung direkt in Art. 24 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 3 PKoG einverstanden?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

Teil 3:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

9. Falls Sie Bemerkungen zu einzelnen Artikeln anbringen möchten, bitten wir um Verwendung der folgenden Tabelle:

Artikel	Bemerkungen
Art. 3	<p>Abs.1: Die SP Nidwalden nimmt zur Kenntnis, dass die Pauschalentsädigung für die Sitzungen des Landrats nicht der Teuerung angepasst wird. Wir begrüssen dies, denn: Die SP Nidwalden ist dezidiert der Meinung, dass die Knochenarbeit in der Regel in den Fach- und Aufsichtskommissionen geleistet wird. Der Umstand, dass, egal wie häufig man an der Landratssitzung fehlt, die Landratspauschale trotzdem vergütet wird, stört die SP NW. Die SP Nidwalden schlägt deshalb vor, dass die Pauschalentsädigung für die Landratssitzungen von 5'000 auf 4'000 Franken gesenkt wird.</p>
Art. 5	<p>Abs.1: Das Sitzungsgeld für Sitzungen der Kommissionen und des Landratsbüros beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 200.– je Halbtag. Je Tag beträgt das Sitzungsgeld höchstens Fr. 400.–. Dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 120.– Abs. 2: Die Präsidien erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent des Sitzungsgeldes, mindestens Fr. 100.– je Sitzung. Begründung dito Punkt 1: Auch wenn die Gefahr, dass künftig nur noch "Kurzsitzungen" abgehalten werden, nicht sehr hoch ist, ist sie nicht von der Hand zu weisen. Es ist kein Mehraufwand, diese "Kurzsitzungen" zu rapportieren und zu entschädigen. Mit den neuen Ansätzen (Art.3 und Art.5) kann eine Angleichung der beiden durchschnittlichen Stundenentschädigungen erreicht werden, unter der realistischen Annahme, dass der jährliche Aufwand der Landratssitzungen max. 80 Stunden beträgt. Wenn der Sitzungstarifansatz von unter zwei Stunden nicht abgebildet wird, dann werden die Fraktionspräsidenten-Sitzungen künftig mit Fr. 180 vergütet. Eine unverhältnismässig höhere Stundenentschädigung als alle anderen Landrätschen Entschädigungen.</p>
Art. 5a	Dieser Ansatz kann so belassen werden.
Art. 13	<p>Rein informativ: Hätte das Nidwaldner Stimmvolk der Initiative zur Regelung der PRIVATEN Verwaltungsratsmandate zugestimmt, hätte sich die SP Nidwalden bei diesem Artikel für eine Lockerung stark gemacht. (In Reminiszenz an unseren deutschen Parteikollegen Peer Steinbrück kann man da nur schreiben: Hätte, hätte Fahrradkette)</p>

2.4	Weitere Behörden und Kommissionen. Artikel 32 und folgende müssen nicht angepasst werden, weil hier auch keine Kürzung einer Sitzungpauschalen erfolgt.
-----	--

Datum 16. Januar 2026

Unterschrift



Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 16. Januar 2026** wie folgt an die Staatskanzlei Nidwalden:

Per Post an: Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans.

Elektronisch an: staatskanzlei@nw.ch (Ausnahme: Politische Gemeinden werden gebeten, ihre Eingaben direkt via CMI zu überweisen).

Anmerkung: Sie erleichtern uns die Arbeit massgeblich, wenn Sie Ihre Ausführungen nach Möglichkeit im vorliegenden Fragebogen erfassen und uns diesen elektronisch als Word- oder als automatisch auslesbare PDF-Datei (nicht als Scan) zukommen lassen.